

## Anlage

<b>A</b>	<p><b>Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches der Teilaufhebung</li><li>• Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</li><li>• Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</li><li>• Äußerungen von städtischen Dienststellen</li></ul>
----------	---

A2

**Bebauungsplan Nr. III / 3 / 32.00 und III / 3 / 32.01 Baunutzungs- und Baugestaltungsplan – Ausschnitt Bereich Teilaufhebung**



## **1. Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen des Unterrichts- und Erörterungstermins am 16.06.2011 wurden folgende Äußerungen vorgebracht:

Anwohner fragten, wie der zeitliche Ablauf der Teilaufhebung sei und wann mit Satzungsbeschluss zu rechnen sei.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Satzungsbeschluss ist Endes des Jahres 2011 bzw. im Januar / Februar 2012 zu rechnen.

Es wurde gefragt, ob eine Moschee in dem Mischgebiet zulässig sei.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Innerhalb eines Mischgebietes sind gem. § 6 (2) Ziffer 5 BauGB generell Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Dabei ist es nicht davon abhängig, ob es ein Mischgebiet innerhalb eines Bebauungsplanes oder ein Mischgebiet im Sinne der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB ist. Eine Moschee ist daher – unabhängig ob der Bebauungsplan besteht oder aufgehoben wird – zulässig.

## **2. Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III / 3 / 32.00 wurden keine Bedenken von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht.